



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20. April 2016

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2583

Telefax 0211 871-

**Kleine Anfrage 4578 des Abgeordneten André Kuper der Fraktion
der CDU „Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5
Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen“, LT-Drs. 16/11536**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 4578
wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die statistischen Angaben des Ausländerzentralregisters sind wegen
nicht auszuschließender Erfassungsfehler nur bedingt belastbar. Die
nachfolgenden statistischen Angaben erfolgen vor diesem Hintergrund.

Frage 1

**Aus welchen Gründen ist die Anzahl der Personen, die eine
Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, in
Nordrhein-Westfalen derart hoch?**

Aufenthaltstitel werden nur auf Antrag und soweit die gesetzlichen
Voraussetzungen gegeben sind erteilt. Wenn diese Bedingungen erfüllt

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

sind, kann es zu entsprechend hohen Zahlen erteilter Aufenthaltserlaubnisse kommen.

Seite 2 von 4

Frage 2

Welche Rolle spielt es dabei, dass in Nordrhein-Westfalen die Zahlen der Aussetzung von Abschiebung bundesweit am höchsten sind?

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz). Ein Ermessen besteht insofern nicht. In neun Bundesländern liegt der Anteil der Geduldeten bei über 80% der Ausreisepflichtigen. In insgesamt 15 Bundesländern machen die Geduldeten mehr als 60% der Ausreisepflichtigen aus. Unter Berücksichtigung derjenigen, die im Ausländerzentralregister als Ausreisepflichtige ohne Duldung geführt werden, bestehen bezogen auf Nordrhein-Westfalen keine besonderen Auffälligkeiten.

Dies gilt auch in Bezug auf die Anzahl der aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 4345 (LT-Drs. 16/11305) wird verwiesen.

Frage 3

In wie vielen Fällen wurde in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 die Abschiebung ausgesetzt?

Die statistischen Angaben im Ausländerzentralregister werden stichtagsbezogen erfasst. Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländerbehörden je Kalenderjahr. Dementsprechend liegen für das Kalenderjahr 2015 keine gesonderten Angaben vor.



Der Minister

Laut Ausländerzentralregister lag in Nordrhein-Westfalen die Zahl der Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung ausgesetzt ist (Geduldete), zum Stichtag 31.12.2015 bei 43.050.

Seite 3 von 4

Frage 4

Aus welchen Hauptherkunftsländern kommen die Personen, die in Nordrhein-Westfalen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erhielten? (Bitte mit Angabe der Anzahl)

Hauptherkunftsländer von Personen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen aufhalten:

Herkunftsland	Personenzahl
Serbien	3030
Kosovo	2563
Türkei	1817
Ungeklärte Staatsangeh.	652
Mazedonien	627
Bosnien und Herzegowina	601
Irak	517
Libanon	508
Nigeria	419
Russische Föderation	390
Kongo	363
Armenien	355
Ghana	354
Syrien	354
Aserbaidtschan	350

(Quelle: Ausländerzentralregister; Jahresstatistik, Stichtag 31.12.2015)



Der Minister

Frage 5

Seite 4 von 4

Aus welchen Gründen werden Aufenthaltserlaubnisse in Nordrhein-Westfalen konkret erteilt?

Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes können an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ohne Beachtlichkeit der Sperrwirkung nach § 11 Aufenthaltsgesetz im Ermessenswege erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Der Ausländer muss unverschuldet an der Ausreise gehindert sein. Näheres zur Anwendung der Norm bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009, GMBI 2009, Nr. 42-61, S. 878. Anwendungshinweise mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Praxis bei der Auslegung und Anwendung der Norm im Zusammenhang mit dem konventionsrechtlichen Schutz des Privatlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 7.2012, AZ 15-39.07.17-1-12-023 . Dieser Erlass kann über recht.nrw.de in der Sammlung geltender Erlasse (SMBI.NRW.) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL